

Verordnung

über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 15.06.2017 beschlossen, die folgende Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO) zu erlassen:

Inhalt:

- § 1 Straßen und Anlagen; Verkehrsraum
- § 2 Verkehrsbehinderungen
- § 3 Hausnummern
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Sauberkeit
- § 6 Fahrzeugwäsche
- § 7 Werbung
- § 8 Sammelbehälter
- § 9 Ausnahmegenehmigungen
- § 10 Verantwortung und Zwang
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

§ 1

Straßen und Anlagen; Verkehrsraum

- (1) ¹Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen (einschließlich Luftraum). ²Zu diesen Flächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Straßen, die Rad- und Gehwege, die Parkplätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Böschungen, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Übergänge, Treppen, Trennstreifen, Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, naturbelassene Flächen, Seitenstreifen sowie andere dem Verkehr dienende Grundflächen. ³Die Flächen nach Satz 1 und Satz 2 bilden den Verkehrsraum. ⁴Im Verkehrsraum vorhandene Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenlampen, Geländer, Zäune, Leitplanken, Buswartehäuser, Kommunikationseinrichtungen, Gebäude oder Gehäuse für Ent- und Versorgungseinrichtungen und andere Gegenstände und Anlagen sowie sonstige Flächen, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen das Zubehör. ⁵Das gilt auch für die im Verkehrsraum stehenden Bäume.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) öffentliche Grün-, Park- und Erholungsanlagen,
 - b) Wander-, Ufer- und Promenadenwege,
 - c) Spielplätze,
 - d) Pausenhofflächen,
 - e) Sportplätze,
 - f) Friedhöfe und Gedenkstätten,
 - g) Biotope und Wasserflächen,
 - h) Dorf- und Grillplätze.

§ 2 Verkehrsbehinderungen

- (1) ¹Über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen oder Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m oder über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Grundstückseigentümer zu entfernen. ²Der Grundstückseigentümer sorgt dafür, dass auf dem Grundstück vorhandene Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinaus in Straßen, insbesondere in Fahrbahnen, Rad- oder Gehwege, hineinwachsen.
- (2) Der Bewuchs ist vom Grundstückseigentümer auch dort zurückzuschneiden, wo die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen oder Straßennamenschildern nicht mehr gewährleistet ist oder die öffentliche Straßenbeleuchtung beeinträchtigt wird.

§ 3 Hausnummern

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Haus oder auf seinem Grundstück die ihm von der Samtgemeinde Kirchdorf zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten oder im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) ¹Die Hausnummer muss vom Grundstückseigentümer oder vom Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach ihrer Zuteilung oder umgehend nach der Fertigstellung des Gebäudes an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar angebracht werden. ²Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Hauptgebäudes nach der Straßenseite deutlich sichtbar anzubringen. ³Ist die angebrachte Hausnummer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einzusehen, so ist die Hausnummer zusätzlich zur Straße hin sichtbar anzubringen, und zwar an dem Grundstückszugang.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Samtgemeinde Kirchdorf unterschiedliche Hausnummern vergeben wurden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg (Straße) von der Straße zu erreichen, so ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend für Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlicher Hausnummer bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind. ²Dieses gilt auch bei Reihenhäusern.
- (5) ¹Wenn von der Samtgemeinde Kirchdorf für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, ist der betroffene Eigentümer oder Erbbauberechtigte innerhalb eines Monats nach Mitteilung verpflichtet, die neue Hausnummer auf eigene Kosten entsprechend anzubringen. ²Dieses gilt auch für die Absätze 3 und 4. ³Die alte Hausnummer darf während einer Übergangszeit von einem Jahr angebracht bleiben. ⁴Sie ist so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.
- (6) Die Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigten haben keinen Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer.

§ 4 Tierhaltung

- (1) ¹Hunde sind von den verantwortlichen Personen gegenüber von Menschen und von Tieren sicher zu halten oder sicher zu führen.

²Die verantwortlichen Personen stellen deshalb sicher, dass der betreffende Hund Menschen und Tiere insbesondere nicht belästigen, anspringen, bedrängen, behindern, anfallen, verängstigen, verfolgen, gefährden oder bedrohen oder Sachen beschädigen kann.

³Hunde sind so zu halten und/oder so zu führen, dass die uneingeschränkte Benutzung von Straßen (Allgemeingebrauch) oder von Anlagen im Sinne von § 1 durch Menschen und durch die in ihrer Begleitung anwesenden Tiere jederzeit möglich ist; die verantwortlichen Personen für den betreffenden Hund haben dafür zu sorgen. ⁴Sie gewährleisten, dass der betreffende Hund außerhalb des Grundstückes, auf dem er sich aufhält oder auf dem er gehalten wird, immer von Personen begleitet wird, die ständig sowie umgehend auf ihn ausreichend einwirken können.

⁵Die verantwortlichen Personen, die einen Hund halten und/oder führen, müssen dazu nach ihren körperlichen Kräften in der Lage sein. ⁶Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch Kot verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

⁷Auf Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen dürfen Hunde -ausgenommen Blindenführhunde- nicht mitgeführt werden. ⁸Hunde und/oder andere Haustiere sind von den verantwortlichen Personen so zu halten, dass die Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche die Anwohner in ihrer Ruhe stören. ⁹Verantwortlich sind die Personen, die einen oder mehrere Hunde halten und/oder führen oder andere Tiere halten.

(2) ¹Die Samtgemeinde Kirchdorf kann die zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 im Einzelfall erforderlichen Anordnungen sowie Maßnahmen treffen und den verantwortlichen Personen insbesondere die notwendigen Auflagen, Gebote und/oder Verbote zum sicheren Halten und/oder zum sicheren Führen des Hundes aufgeben.

²Den verantwortlichen Personen kann unter anderem aufgegeben werden, den Hund auf dem Grundstück, auf dem er sich aufhält oder auf dem er gehalten wird, so zu halten, dass er es nicht verlassen oder, dass er nicht entlaufen oder, dass er das Grundstück nur in Begleitung verlassen kann. ³Ferner können die verantwortlichen Personen dazu verpflichtet werden, den betreffenden Hund außerhalb des Grundstückes immer in Begleitung zu führen, wobei sie in der Lage sein müssen, dann ständig sowie umgehend auf den Hund ausreichend einwirken zu können. ⁴Den verantwortlichen Personen kann aufgegeben werden, den Hund bei Begegnungen mit Menschen und/oder Tieren vorübergehend an der Leine zu halten oder zu führen.

⁵Ferner können die verantwortlichen Personen verpflichtet werden, den Hund nur dann zu halten und/oder zu führen, wenn sie dazu nach ihren körperlichen Kräften geeignet sind.

⁶Im Übrigen können von der Samtgemeinde Kirchdorf zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 andere /oder weitergehende Anordnungen und/oder Maßnahmen getroffen sowie Auflagen oder Gebote oder Verbote an die verantwortlichen Personen über das Führen und/oder das Halten von Hunden nach Ermessen und nach Lage des Einzelfalles erteilt werden.

§ 5 Sauberkeit

(1) Es ist verboten, Straßen oder Anlagen gemäß § 1 als verantwortliche Person zu verunreinigen.

(2) ¹Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe müssen von dem Besitzer oder dem Eigentümer gefahrlos und so an oder auf Straßen (§ 1) abgestellt sein, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. ²Die Besitzer oder Eigentümer sorgen dafür, dass der auf den Straßen abgelegte Müll nach Satz 1 umgehend entsorgt wird. ³Geschieht das nicht, sorgen die Besitzer oder Eigentümer dafür, dass dieser Müll umgehend von der Straßen entfernt wird. ⁴Schachtdeckel oder

Abdeckungen von Versorgungsanlagen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

- (3) ¹Der Inhalt, der auf der Straße oder in den Anlagen (§ 1 Absatz 1 u. 2) bereitgestellten Müllgefäße oder Papierkörbe sowie der zur Abfuhr bereitgestellten Müllgefäße oder Müllbeutel sowie bereitgestellter Sperrmüll oder andere zu entsorgende Stoffe, dürfen nicht verstreut werden; nicht abgeholte Gegenstände sind von dem Besitzer oder von dem Eigentümer unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. ²Verstreute Gegenstände auf Straßen oder in Anlagen sind von dem Besitzer oder von dem Eigentümer unverzüglich einzusammeln.
- (4) ¹Im Verkehrsraum (§ 1) darf sich abgestellter oder abgelegter Müll (Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe) weder auf die Leichtigkeit und Sicherheit des allgemeinen Verkehrsgeschehens noch auf das örtliche Erscheinungsbild negativ auswirken. ²Zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 2 und 3 sowie nach Satz 1 dieses Absatzes, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Anordnungen treffen und die notwendigen Maßnahmen an Stelle der dazu verpflichteten Personen (Eigentümer/Besitzer) durchführen lassen. Unter anderem kann die Entfernung von Müll und anderen Gegenständen aus dem Verkehrsraum veranlasst werden. Die verpflichteten Personen (Eigentümer/Besitzer) tragen die Kosten. Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 6 Fahrzeugwäsche

¹Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art - insbesondere Kraftfahrzeuge - auf Straßen und in Anlagen (§ 1, Absätze 1 und 2) zu waschen. ²Verantwortlich ist der Halter des Fahrzeuges.

§ 7 Werbung

- (1) ¹Der Verkehrsraum im Sinne von § 1 (Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5) dieser Verordnung (inklusive Luftraum) darf für Werbezwecke grundsätzlich nicht genutzt werden. ²Wurden Werbeanlagen oder Werbemittel entgegen dieser Verordnung im Verkehrsraum angebracht oder aufgestellt, sind diese von den verantwortlichen Personen sofort zu entfernen. ³Insbesondere wechselnde Werbung für unterschiedliche Veranstaltungen hat unter anderem Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Verkehrsgeschehens sowie auf die ungestörten Erscheinungsbilder in den Ortschaften sowie Ortsteilen in der Samtgemeinde Kirchdorf. ⁴Im Verkehrsraum dürfen insbesondere Plakate, Stellwände, Beschriftungen, Aufkleber, Anschläge, Schilder, Transparente/Banner und sonstige Werbemittel sowie Werbeanlagen jeglicher Art nicht angebracht und aufgestellt werden. ⁵Eine Werbung per Handzettel oder durch Lautsprecher oder in sonstiger persönlicher Form, ist im Verkehrsraum ebenfalls nicht zugelassen. ⁶Das Plakatieren oder die sonstige Werbung bei öffentlichen Wahlen, bleibt von den Bestimmungen nach Satz 1 bis Satz 5 unberührt.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung für die Einrichtungen, die innerhalb des Verkehrsraumes zur Werbung bestimmt sind (z. B.: Plakatsäulen, Anschlagstafeln u.s.w.). ²Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Einrichtungen. ³Absatz 1 findet ebenfalls keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung, oder auf dauerhafte Anlagen am Ort der Leistung.
- (3) ¹Die Werbung auf privaten Grundstücken außerhalb des Verkehrsraumes bleibt von den Verboten bzw. Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 5 unberührt. ²Werbemittel- oder sonstige Werbeanlagen sind jedoch so aufzustellen, dass sie die Verkehrssicherheit nicht einschränken oder gefährden. ³Sie dürfen unter anderem nicht in den Verkehrsraum hineinragen. ⁴Im Bereich von Ein- und Ausfahrten,

Straßeneinmündungen, sowie Kreuzungen, dürfen Sichten auf den Verkehr weder eingeschränkt noch verdeckt werden. ⁵Die Nutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 5 dieser Verordnung ist nicht zulässig.

- (4) ¹Zur Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 bis Satz 4 sowie gemäß Absatz 3 Satz 2 bis Satz 5 kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Anordnungen treffen und die notwendigen Maßnahmen an Stelle der dazu verpflichteten Personen durchführen. ²Wurden Werbemittel- oder Werbeanlagen entgegen dieser Verordnung im Verkehrsraum (§ 1) angebracht bzw. aufgestellt, müssen diese von den verantwortlichen Personen sofort entfernt werden. ³Kommen die verantwortlichen Personen diesem Gebot nicht umgehend nach, ist die Samtgemeinde Kirchdorf berechtigt, die widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbemittel- und Anlagen einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen. ⁴Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Verursacher nicht bekannt sind, oder mit einem erheblichen Aufwand ermittelt werden müssen. ⁵Werden eingezogene Werbemittel- und Anlagen innerhalb eines Monats nicht abgeholt, kommt ohne eine weitere Beteiligung der verantwortlichen Personen die Verwertung bzw. Vernichtung in Frage. ⁶Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. ⁷Führt die Samtgemeinde Kirchdorf an Stelle der verantwortlichen Personen Maßnahmen durch, haben diese die entstehenden Kosten zu tragen. ⁸Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ⁹Verantwortlich sind diejenigen Personen bzw. Betriebe, die die Werbung in Auftrag gegeben haben, oder/und die, die die Werbung im Auftrage durchführten. ¹⁰Verstößt Werbung auf privaten Grundstücken gegen die Bestimmungen nach Absatz 3 Satz 2 bis Satz 5, so müssen die verantwortlichen Personen unverzüglich dafür sorgen, dass diese Bestimmungen im Rahmen der Werbung eingehalten werden. ¹¹Kommen die verantwortlichen Personen dem nicht nach, findet dieser Absatz entsprechende Anwendung.
- (5) Bei Werbung nach Absatz 1 Satz 5, wird von der Samtgemeinde Kirchdorf ein Platzverweis erteilt.
- (6) ¹Für Sachbeschädigungen bei erlaubter und bei unerlaubter Werbung haftet der Veranstalter (Auftraggeber), auf den in den jeweiligen Plakaten, Anschlägen, Beschriftungen, Aufklebern und sonstigen Werbemitteln hingewiesen wird und/oder derjenige, der die Werbung durchführte (Auftragnehmer); beide haften gesamtschuldnerisch. Schadenersatzansprüche werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Es besteht im Übrigen kein Anspruch auf die Bereitstellung oder auf die Überlassung von Einrichtungen bzw. von Gegenständen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung für die Aufstellung oder für das Anbringen von Werbeanlagen sowie Werbemitteln. ³Das gilt sowohl für die Werbung im Verkehrsraum (§ 1 Abs. 1), als auch für die Werbung außerhalb des Verkehrsraumes.
- (7) ¹Wird Werbung auf Antrag im Verkehrsraum (§ 1) unter den Bedingungen von § 9 Abs. 1 nach Lage des Einzelfalles als Ausnahme erlaubt, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die einzelnen Standorte für das Anbringen oder für das Aufstellen der Werbemittel- und Werbeanlagen (Werbeträger) bestimmen. ²In den Gemeinden der Samtgemeinde Kirchdorf (Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel, Wehrbleck) können je Gemeinde bis zu 2 Werbeträger pro Veranstaltung angebracht bzw. aufgestellt werden; deren Größe soll jeweils das Format DIN A 1 nicht überschreiten. ³Die Samtgemeinde Kirchdorf kann ferner den Zeitraum für die Werbung im Verkehrsraum je Veranstaltung bestimmen. ⁴Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und zum Schutz der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, kann die Samtgemeinde Kirchdorf weitergehende Auflagen erteilen und/oder Maßnahmen durchführen; insbesondere unter Anwendung der Absätze 3,4 und 6. ⁵Werden Werbeträger nicht nach den Bestimmungen von Satz 1 bis Satz 4 aufgestellt oder angebracht, kann die Samtgemeinde Kirchdorf deren Einzug auf Kosten der verantwortlichen Personen durchführen. ⁶Eingezogene Werbeträger sind innerhalb eines Monats abzuholen. ⁷Danach kommt ohne eine weitere Beteiligung der Verantwortlichen die Verwertung oder Vernichtung der entfernten Werbeträger in

Frage. ⁸Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. ⁹Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ¹⁰Verantwortlich sind diejenigen Personen bzw. Betriebe, die die Werbung in Auftrag gegeben haben, oder/und die, die Werbung im Auftrage durchführten. ¹¹Für die Erteilung einer Erlaubnis zur Werbung im Verkehrsraum als Ausnahme, kann von den verantwortlichen Personen im Sinne dieser Verordnung auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 14.10.1997, in der jeweils geltenden Fassung, ein Entgelt (Gebühr) sowie der Ersatz von Auslagen verlangt werden; und zwar als Pauschale je Veranstaltung. ¹²Die Gebühr und der Auslagenersatz werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. ¹³Werden festgesetzte Gebühren bzw. angeforderte Auslagen nicht oder nicht vollständig bis zum Fälligkeitstermin bezahlt, ist es möglich, die Erlaubnis über die gestattete Werbung zurückzunehmen. ¹⁴Künftige Anträge können in diesen Fällen abgelehnt werden. ¹⁵§ 9 findet ebenfalls Anwendung.

§ 8 Sammelbehälter

- (1) ¹Im Verkehrsraum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 5 dieser Verordnung, dürfen Behälter/Container zum Einsammeln von Bekleidung, Glas, Metall und anderen Materialien ohne Erlaubnis nicht aufgestellt werden. ²Aufgestellte Behälter/Container haben unter anderem Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Verkehrsgeschehens sowie auf die ungestörten Erscheinungsbilder in den Ortschaften sowie Ortsteilen in der Samtgemeinde Kirchdorf. ³Wurden Behälter/Container entgegen diesen Bestimmungen im Verkehrsraum (§ 1) aufgestellt, müssen sie von den verantwortlichen Personen oder Betrieben sofort entfernt werden.
- (2) ¹Kommen die verantwortlichen Personen oder Betriebe den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nach, ist die Samtgemeinde Kirchdorf berechtigt, die widerrechtlich aufgestellten Behälter/Container einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen. ²Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Verursacher nicht bekannt bzw. nicht erreichbar sind oder mit erheblichem Aufwand ermittelt werden müssen. ³Werden eingezogenen Behälter/Container innerhalb eines Monats nicht abgeholt, kommt ohne eine weitere Beteiligung der verantwortlichen Personen oder Betriebe die Verwertung bzw. Vernichtung der sichergestellten Sachen in Fragen. ⁴Anspruch auf Schadenersatz haben die verantwortlichen Personen oder Betriebe nicht.
- (3) ¹Führt die Samtgemeinde Kirchdorf an Stelle der verantwortlichen Personen oder Betriebe die erforderlichen Maßnahmen durch, tragen diese die entstehenden Kosten. ²Der Ersatz der Kosten und Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ³Verantwortlich sind diejenigen Personen oder Betriebe, die das Aufstellen der Behälter bzw. der Container in Auftrag gegeben haben, oder diejenigen, die das Aufstellen der Behälter/Container im Auftrage durchführten.
- (4) ¹Das Aufstellen der Behälter/Container auf privaten Grundstücken außerhalb des Verkehrsraumes (§ 1), bleibt von den Bestimmungen nach Absatz 1 unberührt. ²Diese Ausnahme gilt auch für fiskalische Flächen, die nicht zum Verkehrsraum gehören. ³Sie sind jedoch so aufzustellen, dass sie die Verkehrssicherheit weder beeinträchtigen noch gefährden. ⁴In den Verkehrsraum dürfen die Behälter/Container nicht hineinragen. ⁵Im Bereich von Ein- und Ausfahrten, Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen, ist darauf zu achten, dass die Sichten auf den Verkehr weder eingeschränkt noch verdeckt werden. ⁶Von den Behältern/Containern und deren Inhalt, dürfen für die Allgemeinheit keine Belästigungen ausgehen. ⁷Die Behälter/Container und deren Inhalt, dürfen sich auf das örtliche Erscheinungsbild jeweils nicht negativ auswirken. ⁸Die Standflächen der Behälter/Container müssen stets sauber und aufgeräumt sein. ⁹Kommen die verantwortlichen Personen bzw. Betriebe ihren Pflichten nach den Bestimmungen dieses Absatzes nicht umgehend nach, kann die Samtgemeinde Kirchdorf die erforderlichen Anordnungen treffen und die notwendigen Maßnahmen an Stelle der verantwortlichen Personen oder Betriebe

durchführen (unter anderem Einzug oder Umsetzung der Behälter/Container). ¹⁰Diese tragen die entstehenden Kosten. ¹¹Der Ersatz der Kosten und der Auslagen wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ¹²Schadenersatzansprüche der verantwortlichen Personen oder Betriebe sind ausgeschlossen. ¹³Im übrigen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

- (5) ¹Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1 können im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Auflagen und Bedingungen zugelassen werden. ²Die Rechte der Gemeinden wegen der Überlassung von geeigneten Stellflächen im Sinne dieser Verordnung werden nicht berührt. ³Das Aufstellen der Container oder Behälter darf insbesondere keine Auswirkungen haben auf die allgemeine Verkehrssicherheit und auf das örtliche Erscheinungsbild. ⁴Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung; ebenfalls § 9 dieser Verordnung. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

- (1) ¹Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 2 bis 8) können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich, zulässig oder unbedenklich sind. ²Im Sinne der §§ 5,7 und 8 dieser Verordnung (Sauberkeit, Werbung, Sammelbehälter) umfasst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unter anderem auch die allgemeine Verkehrssicherheit sowie die allgemeine Wirkung auf das jeweils ungestörte Ortsbild in den Ortschaften sowie Ortsteilen in der Samtgemeinde Kirchdorf.
- (2) ¹Die Genehmigung bedarf der Schriftform. ²Sie kann befristet, mit Nebenbestimmungen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Genehmigungen können entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Widerruf aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (4) Auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

Verantwortung und Zwang

- (1) ¹Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Personen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (§§ 6 bis 8 Nds. SOG), in der jeweils geltenden Fassung, finden ergänzend Anwendung zu den Regeln gemäß dieser Verordnung. ²Es können Dritte mit der Durchführung von Maßnahmen von der Samtgemeinde Kirchdorf beauftragt werden. ³Die verantwortlichen Personen tragen die Kosten. ⁴Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (2) ¹Die Bestimmungen über die Zwangsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (§§ 64 ff. Nds. SOG), finden ebenfalls ergänzend Anwendung zu den Regeln gemäß dieser Verordnung. ²Satz 2 bis Satz 4 nach Absatz 1 finden Anwendung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen von § 2 Absatz 1 als Grundstückseigentümer über Grundstücksgrenzen hängende Zweige von Bäumen oder Sträuchern über Geh- und Radwege nicht bis zu

einer Höhe von 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m entfernt oder es als Grundstückseigentümer unterlässt dafür zu sorgen, dass auf dem Grundstück vorhandene Anpflanzungen über die Grundstücksgrenze hinaus in Straßen, insbesondere in Fahrbahnen, Rad- oder Gehwege, hineinwachsen,

2. entgegen § 2 Absatz 2 als Grundstückseigentümer die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen oder von Straßennamenschildern infolge von Bewuchs nicht durch Rückschnitt gewährleistet oder es zulässt, dass die öffentliche Straßenbeleuchtung durch Bewuchs beeinträchtigt wird,
3. entgegen § 3 Absatz 1 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die zugeteilte Hausnummer nicht an seinem Haus oder auf seinem Grundstück von der Straße aus gut sichtbar anbringt, nicht in Ordnung hält oder nicht im Bedarfsfall erneuert,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 oder 2 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Zuteilung oder nicht umgehend nach Fertigstellung des Gebäudes an der Straßenseite des Hauptgebäudes deutlich sichtbar anbringt,
5. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die Hausnummer nicht zusätzlich am Grundstückszugang anbringt,
6. entgegen § 3 Absatz 3 und Absatz 4 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter ein zusätzliches Hinweisschild mit der betreffenden Hausnummer nicht an der Einmündung des Weges (Straße) oder an der Grundstückszuwegung anbringt,
7. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 als Grundstückseigentümer oder als Erbbauberechtigter die neue Hausnummer nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung anbringt,
8. als verantwortliche Person entgegen
 - a) § 4 Absatz 1 Satz 1 den Hund gegenüber von Menschen und von Tieren nicht sicher hält oder nicht sicher führt,
 - b) § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Hund Menschen und Tiere insbesondere nicht belästigen, anspringen, bedrängen, behindern, anfallen, verängstigen, verfolgen, gefährden oder bedrohen oder Sachen beschädigen kann,
 - c) § 4 Absatz 1 Satz 3 beim Halten und/oder Führen des Hundes nicht dafür sorgt, dass Straßen und Anlagen durch Menschen und durch die in ihrer Begleitung anwesenden Tiere nicht jederzeit uneingeschränkt genutzt werden können,
 - d) § 4 Absatz 1 Satz 4 nicht gewährleistet, dass der Hund außerhalb des Grundstückes, auf dem er sich aufhält oder gehalten wird, immer von Personen begleitet wird, die ständig sowie umgehend auf ihn ausreichend einwirken können,
 - e) § 4 Absatz 1 Satz 5 einen Hund hält und/oder führt, obwohl er dazu nach seinen Kräften nicht in der Lage ist,
 - f) § 4 Absatz 1 Satz 6 die durch den Hund verursachten Kotverunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - g) § 4 Absatz 1 Satz 7 den Hund auf Kinderspielplätzen und auf Friedhöfen - ausgenommen Blindenführhunde - mitführt,

- h) § 4 Absatz 1 Satz 8 den Hund oder andere Haustiere nicht so hält, dass die Anwohner durch Bellen, Heulen oder andere Geräusche nicht in ihrer Ruhe gestört werden.
9. entgegen § 5 Absatz 1 Straßen oder Anlagen (§ 1) als verantwortliche Person verunreinigt,
 10. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 als Besitzer oder Eigentümer Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe an oder auf Straßen (§ 1) nicht gefahrlos abstellt und es damit zulässt, dass der Fahrzeug- und/oder Fußgängerverkehr behindert wird,
 11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass nicht abgeholter Müll (Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll, andere Stoffe) umgehend von der Straße (§ 1) entfernt wird,
 12. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 den Inhalt der Müllgefäße, Papierkörbe oder Müllbeutel sowie Sperrmüll oder andere Stoffe auf Straßen und in Anlagen verstreut, oder es als Besitzer oder Eigentümer unterlässt, nicht abgeholte oder abgestellte Gegenstände von der Straße zu entfernen oder verstreute Gegenstände auf Straßen oder in Anlagen unverzüglich einzusammeln,
 13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass sich im Verkehrsraum (§ 1) abgestellter oder abgelegter Müll (Müllgefäße, Müllbeutel, Sperrmüll oder andere Stoffe) weder auf die Leichtigkeit und Sicherheit des allgemeinen Verkehrsgeschehens noch auf das örtliche Erscheinungsbild negativ auswirken,
 14. entgegen § 6 Satz 1 und 2 als verantwortlicher Halter das Waschen des Fahrzeuges auf Straßen und in Anlagen zulässt,
 15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 im Verkehrsraum (§ 1) Werbung betreibt und entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 angebrachte oder aufgestellte Werbemittel- oder Werbeanlagen nicht sofort aus dem Verkehrsraum entfernt,
 16. entgegen § 7 Abs. 3 bei einer Werbung auf privaten Grundstücken, die Bestimmungen nach Satz 2 bis Satz 5 jeweils nicht beachtet und dagegen verstößt, sowie entgegen § 7 Abs. 7 gegen die Bestimmungen nach Satz 1 bis Satz 3 verstößt,
 17. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 im Verkehrsraum (§ 1) Behälter/Container zum Einsammeln von Bekleidung, Glas, Metall und anderen Materialien ohne Erlaubnis aufstellt und entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 aufgestellte Behälter/Container nicht sofort aus dem Verkehrsraum entfernt,
 18. entgegen § 8 Abs. 4 bei der Aufstellung von Behältern/Containern auf privaten Grundstücken außerhalb des Verkehrsraumes, die Bestimmungen nach Satz 3 bis Satz 8 jeweils nicht beachtet und dagegen verstößt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Entscheidung (Maßnahmen, Auflagen, Gebote, Verbote) nach § 4 Absatz 2 zuwiderhandelt.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005, in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
 - (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (Bundesgesetzblatt, Teil I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, findet bei den Ordnungswidrigkeitenverfahren ergänzend Anwendung zu den Regeln dieser Verordnung.

§ 12
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 7 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt längstens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Kirchdorf (SOG-VO) vom 10.07.2013 außer Kraft. § 7 der SOG-Verordnung vom 15.06.2017 tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Kirchdorf, den 15.06.2017

Kammacher
(Samtgemeindebürgermeister)